

Auswahlkriterien OP Berlin EFRE 2014-2020

Vorlage für den Begleitausschuss am 12.3.2015

Stand: 26.2.2015

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	3
2. Allgemeine Bemerkungen und Grundsätze für die Projektauswahl.....	3
2.1 Allgemeine Bemerkungen.....	3
2.2 Allgemeine Kriterien.....	4
3. Aktionsspezifische Auswahlkriterien.....	6
3.1 Prioritätsachse 1 - Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung, Innovation.....	7
3.1.1 Aktion 1.9: Infrastruktur für Wissenschaft und Forschung (Hochschulen, universitäre Forschungseinrichtungen).....	7
3.2 Prioritätsachse 2 – Produktivität der Wirtschaft.....	8
3.2.1 Aktion 2.2: Programm für Internationalisierung.....	8
3.3 Prioritätsachse 3 – Verringerung der CO ₂ -Emissionen.....	12
3.3.1 Aktion 3.1: KMU-Fonds Umweltkredite.....	12
3.3.2 Aktion 3.2: BENE-Klimaschutz.....	14
3.3.2.1 BENE Klimaschutz - Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen.....	14
3.3.2.2 BENE Klimaschutz - Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen einschließlich öffentlicher Gebäude	15
3.3.2.3 BENE Klimaschutz - Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität insbesondere zum Bau und Ausbau von Anlagen des ÖPNV und von Radverkehrsanlagen.....	17
3.3.2.4: BENE Klimaschutz - Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien.....	18
3.4 Prioritätsachse 4 - Verbesserung der sozialen Integration und Umweltschutz	20
3.4.1 Aktion 4.2: BENE Umwelt - Verbesserung der Natur und Umwelt in sozial benachteiligten Gebieten.....	20

1. Vorbemerkung

Die durch den Begleitausschuss zu genehmigenden Auswahlkriterien stützen sich auf folgende Grundlagen:

- Eine Auswahl nach vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien ist Voraussetzung dafür, dass ein Projekt oder ein Bündel von Projekten als „Vorhaben“ im Rahmen des EFRE-Programms gefördert werden kann (Artikel 2, Absatz 9 sowie als Basis Artikel 125, Absatz 3 der VO (EU) 1303/2013) – „Allgemeine Verordnung“. Der EFRE beteiligt sich nur dann an den Ausgaben, wenn diese Auswahl nach der vom Begleitausschuss gebilligten Methodik und Kriterien vorgenommen wird (Artikel 110, Absatz 2 a, VO (EU) 1303/2013).
- In Bezug auf die Auswahl der Vorhaben muss die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 125, Absatz 3 der VO (EU) 1303/2013
 - a) geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufstellen und – nach Billigung – anwenden, die
 - i) sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen;
 - ii) nicht diskriminierend und transparent sind;
 - iii) den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) und 8 (Nachhaltige Entwicklung) der VO (EU) 1303/2013 Rechnung tragen.
- Durch die Bescheinigungsbehörde muss bestätigt werden, dass die verbuchten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die den geltenden Kriterien entsprechen (Artikel 126, c, VO (EU) 1303/2013).

2. Allgemeine Bemerkungen und Grundsätze für die Projektauswahl

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Für eine Finanzierung aus dem EFRE kommen nur Vorhaben in Betracht, die mit geltendem europäischem und nationalem Recht konform sind, insbesondere mit folgenden Regelungen:

- dem EG-Vertrag (insbesondere Art. 158 EG-Vertrag),
- den aufgrund des EG-Vertrages erlassenen Rechtsakten, insbesondere den jeweils gültigen aktuellen Verordnungen, insbesondere
 - der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, den Europäischen

Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,

- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- dem Haushaltsrecht des Landes Berlin und der Europäischen Union,
- dem Beihilferecht,
- dem Vergaberecht für öffentliche Aufträge,
- den jeweils für die einzelnen Aktionen aufgeführten Förderrichtlinien, Verfahrensvorschriften oder Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung,
- den Rechtsvorschriften zur Prävention der Geldwäsche und zur Bekämpfung des Terrorismus und der Steuerhinterziehung.

2.2 Allgemeine Kriterien

Grundsätzlich ist ein Vorhaben nur dann EFRE-förderfähig, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:

- Das Vorhaben ist aus fachpolitischer Sicht zweckmäßig und trägt zur Erreichung der spezifischen Ziele des Operationellen Programms des EFRE bei.
- Die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Begünstigten ist nachgewiesen.
- Die Höhe der Projektkosten ist wirtschaftlich angemessen.
- Die Gesamtfinanzierung ist gesichert.
- Das Vorhaben und seine Förderung sind konform mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.
- Ein Vorhaben darf nicht bereits physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden sein, bevor der Antrag auf Förderung gestellt wurde (Artikel 65, Absatz 6, VO (EU) Nr. 1303/2013).
- Ein Vorhaben muss innerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden. Eine Durchführung außerhalb des Programmgebiets (aber innerhalb der Union) ist möglich, wenn das Vorhaben Vorteile für das Programmgebiet bringt und der Begleitausschuss dem zugestimmt hat (Artikel 70, Absätze 1 und 2, VO (EU) Nr. 1303/2013).
- Ein Vorhaben muss dauerhaft sein.
- Bei der Förderung von Großunternehmen darf kein signifikanter Arbeitsplatzverlust an anderen bestehenden Standorten des Großunternehmens in der EU entstehen.
- Es werden die Querschnittsziele des Operationellen Programms (Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Nachhaltigkeit) gemäß der Artikel 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) sowie Artikel 8 (Nachhaltige Entwicklung) der VO (EU) Nr. 1303/2013 beachtet. Insbesondere gilt:
 - Die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sind sicherzustellen.
 - Die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist zu gewährleisten.
 - Vorhaben, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung beinhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Begünstigte, die diese Zielsetzungen verfolgen.
 - Alle aus dem Programm mitfinanzierten Projekte und Aktivitäten müssen den geltenden Umweltgesetzen und Vorschriften genügen. Wo nennenswerte negative Umwelteffekte möglich sind, greifen rechtliche Vorgaben, in denen Grenzwerte festgelegt oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Neben diesen allgemeinen gelten für die einzelnen Aktionen die jeweils gesondert vorgelegten Kriterien.

Die Auswahl der Vorhaben obliegt den dafür verantwortlichen Stellen auf Grundlage des für die Umsetzung des Operationellen Programms geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystems oder auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung, die die VB mit ZGS zur Delegation von Aufgaben geschlossen hat.

3. Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien werden für jede Aktion in einer separaten Tabelle dargestellt. Für jede Aktion gelten dabei:

- Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels der entsprechenden Investitionspriorität,
- aktionsspezifische Kriterien, die sich vor allem aus der jeweiligen Rechtsgrundlage sowie teilweise zusätzlichen Kriterien für die EFRE-Beteiligung ergeben.
- teilweise über die allgemeinen Kriterien hinausgehende Kriterien zu den Querschnittszielen.

Im Folgenden sind die Aktionen jeweils tabellarisch aufgelistet. Es erfolgt zunächst eine Darstellung der Rechtsgrundlage, des Fördergegenstands und der Antragsberechtigten. Diese Punkte sind hier nur nachrichtlich dargestellt, um den Kontext der Förderung näher zu erläutern. Für die Genehmigung durch den Begleitausschuss sind ausschließlich die folgenden Aspekte relevant:

- Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels,
- aktionsspezifische Auswahlkriterien,
- der räumliche Geltungsbereich,
- aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der Querschnittsziele (QZ).

3.1 Prioritätsachse 1 - Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung, Innovation

3.1.1 Aktion 1.9: Infrastruktur für Wissenschaft und Forschung (Hochschulen, universitäre Forschungseinrichtungen)

Rechtsgrundlage	Richtlinie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Abteilung Wissenschaft über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Förderperiode 2014 bis 2020 Stand: 12.02.2015
Fördergegenstand	Projektbezogene Zuwendungen für öffentlich finanzierte universitäre Forschungseinrichtungen im Land Berlin vorrangig in Kooperation mit KMU zur Stärkung der Transferaktivitäten in die Wirtschaft. Die Förderung soll die Forschungseinrichtungen dabei unterstützen, ihr Leistungsspektrum in Richtung der industriellen Entwicklung bis hin zur Kleinserienproduktion zu ergänzen, um so intensiver mit Unternehmen kooperieren und die Entwicklung in bestimmten Technologiefeldern als dauerhafte Partner der Industrie mittel- bis langfristig mit gestalten zu können. Gefördert werden Projekte industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung für Plattformen, Applikationslabore und Anwendungszentren. Plattformen dienen der gemeinsamen Formulierung von Marktzugangs-, Internationalisierungs- und Transferstrategien für konkrete Anwendungsfelder zwischen anwendungsnaher Forschung, KMU und Industrie. Anwendungszentren sind interdisziplinäre Zentren für den Aufbau und die Erprobung marktnaher Infrastrukturen für Forschung und KMU mit den Zielen Produktentwicklung, Verfahrenserprobung und Qualifizierung. Applikationslabore unterstützen die Entwicklung und Erprobung von Verfahren in konkreten Anwendungsumgebungen sowie der Überleitung von Forschungsergebnissen in marktnahe Anwendungsfelder, etwa durch Schaffung der notwendigen Voraussetzungen zur Überwindung von Zertifizierungs- oder Marktzugangsbarrieren. Sie dienen der apparativen Lückenschließung zwischen Forschung und KMU.
Antragsberechtigte	öffentlich finanzierte universitäre Forschungseinrichtungen im Land Berlin
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Intensivierung und zum Ausbau der Innovationsaktivitäten der Wirtschaft - Stärkung des Innovationsprozesses - Gezielte Stärkung der Transferaktivitäten anwendungsnaher Forschungseinrichtungen
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> - Die FuE-Leistung im Rahmen des jeweiligen Projekts muss über eine routinemäßige Weiterentwicklung hinausgehen und insbesondere zur Intensivierung des Austausches und der Kontakte zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen führen. - Das jeweilige Projekt muss technisch umsetzbar erscheinen. - Die geplanten Projektergebnisse müssen eine plausible Grundlage zur Steigerung des Leistungsspektrums in Richtung industrielle Entwicklung sein, um zugleich die Forschungseinrichtungen in die Lage zu versetzen, intensiver mit Unternehmen zu kooperieren und als dauerhafte Partner der Industrie die Entwicklung in bestimmten Technologiefeldern mittel- und langfristig in Berlin mit zu gestalten. - Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die ohne diese nicht oder nur mit erheblichem Zeitverlust durchgeführt werden könnten. - Jedes Projekt muss mit der Innovationsstrategie des Landes Berlin in Übereinstimmung stehen.
Räumlicher Geltungsbereich	Das Projekt muss im Land Berlin durchgeführt werden.
Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der QZ	Keine aktionsspezifischen Kriterien

3.2 Prioritätsachse 2 – Produktivität der Wirtschaft

3.2.1 Aktion 2.2: Programm für Internationalisierung

<p>Rechtsgrundlage</p>	<p>Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten im Rahmen des Programms für Internationalisierung Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung der Netzwerkbildung im Rahmen des Programms für Internationalisierung Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung von KMU-Projekten im Rahmen des Programms für Internationalisierung Richtlinien in Arbeit</p>
<p>Fördergegenstand</p>	<p>Fördergegenstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Aktion soll die internationale Vernetzung von Berliner KMU gestärkt werden. Außerdem sollen internationale Kooperationen systematisch entwickelt werden. Dazu werden Berliner Unternehmen und Netzwerke beim Aufbau von grenzüberschreitenden und internationalen Kontakten unterstützt. - Es gelten drei verschiedene Richtlinien mit folgenden Inhalten: <p>Gemeinschaftsprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschafts- und Brancheninformationsstände auf Messen und Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung im In- und Ausland - Standortpräsentationen sowie Kontakt- und Kooperationsbörsen, Konferenzen, Workshops und Informationsveranstaltungen im In- und Ausland - Unternehmensdelegationsreisen jeweils im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin <p>KMU</p> <p>Internationalisierungsmaßnahmen, die sich von der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Kongressen, Kooperationsbörsen, Modeschauen, Showrooms und Delegationsreisen mit überwiegend internationaler und fachspezifischer Ausrichtung, sofern diese nicht überwiegend einem Direktverkauf dienen . - Einstellung eines/einer fachspezifisch qualifizierten Außenwirtschaftsassistenten/in, der/die das Unternehmen bei der Erschließung internationaler Märkte unterstützt. <p>Netzwerkbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vernetzungsprojekte von Wirtschaftsakteuren sowie mit Wissenschaftseinrichtungen inner- und außerhalb der Region, die Berliner kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Überwindung von Internationalisierungsbarrieren unterstützen und somit den Aufbau und die Entwicklung von nachhaltigen internationalen Kooperationen fördern
<p>Antragsberechtigte</p>	<p>Gemeinschaftsprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftsnahe Institutionen mit Sitz im Land Berlin. Hierzu zählen insbesondere Kammern, Verbände und Branchennetzwerke. <p>KMU</p> <ul style="list-style-type: none"> - KMU des produzierenden Gewerbes und des produktionsnahen Dienstleistungsgewerbes sowie KMU aus den definierten Clustern (Gesundheitswirtschaft, Energietechnik, Verkehr, Mobilität und Logistik, IKT, Medien und Kreativwirtschaft und Optik (einschließlich Mikrosystemtechnik) mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Berlin, mit Ausnahme von Freiberuflern, Handelsunternehmen (Einzelhandel / Großhandel) und Beratungsunternehmen

	<p>Netzwerkbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete wirtschaftsnahe Institutionen und international ausgerichtete Netzwerke mit wirtschaftlicher Zielsetzung. Der Zuwendungsempfänger muss einen Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Berlin haben
Räumlicher Geltungsbereich	Das Projekt muss im Land Berlin durchgeführt werden.
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	- Erhöhung der Produktivität der Berliner Wirtschaft
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<p><u>Kriterien für die Gemeinschafts-Richtlinie:</u></p> <p>I. Messe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Internationalität der Messe; Anzahl der internationalen Besucher. 2. Die Zielregion der Messe beinhaltet aus (außen)wirtschaftspolitischer Sicht Berlins Potentiale für Markteintritte Berliner Unternehmen und/oder weist Schnittstellen zur Außenwirtschaftspolitik des Landes auf. 3. Der Gemeinschaftsstand ist geeignet, einen im Interesse des Landes Berlin liegenden, möglichst strategischen Beitrag zum Ausbau der Internationalisierung der KMU zu leisten. <p>II. Auswertung der Zufriedenheit der KMU mit früheren Messebeteiligungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Frühere Gemeinschaftsstände dieser Messe zeichneten sich durch eine hohe Anzahl von beteiligten KMU aus (über dem Mittelwert aller Gemeinschaftsstände). 5. Die Unternehmen, die an früheren Gemeinschaftsständen dieser Messe teilgenommen haben, erreichten eine hohe Anzahl internationaler Kontakte/ Geschäftsanbahnungen (über dem Mittelwert der aller Gemeinschaftsstände). Für bisher noch nicht durchgeführte Gemeinschaftsstände auf Messen: Anzahl der erwarteten internationalen Kontakte / Geschäftsanbahnungen im Rahmen der Beteiligung. 6. Die ausstellenden KMU waren mit der Beteiligung zufrieden und würden wieder teilnehmen. Für bisher noch nicht durchgeführte Gemeinschaftsstände auf Messen: Erwartete Anzahl der teilnehmenden KMU. 7. Die Organisation des Gemeinschaftsstandes wird von den teilnehmenden Unternehmen als gut eingestuft. Für bisher noch nicht durchgeführte Gemeinschaftsstände auf Messen: Begründung des Projektträgers für die Neuaufnahme in den Landesmesseplan. <p>III. Standortmarketing</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. Der Gemeinschaftsstand leistet einen Beitrag zum Standortmarketing. 9. Der Gemeinschaftsstand spielt für die Umsetzung der regionalen Innovationsstrategie InnoBB eine Rolle. 10. Der Gemeinschaftsstand hat Bezug zu anderen Aktivitäten des Landes Berlin in der Zielregion. <p><u>Bewertungsskala/ Punkteverteilung:</u></p> <p>1= Das Kriterium wird verfehlt. 2= Das Kriterium wird nur oberflächlich berührt. 3= Das Kriterium wird im Allgemeinen als erfüllt betrachtet, weist jedoch Schwächen auf. 4= Das Kriterium wird gut erfüllt. 5= Das Kriterium wird ausgezeichnet erfüllt.</p> <p><u>Kriterien für die KMU-Richtlinie</u></p> <p>Eine Förderung ist möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen beim Antragsteller erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antragsberechtigt sind KMU des produzierenden Gewerbes und des produktionsnahen Dienstleistungsgewerbes sowie KMU aus den

	<p>definierten Clustern (Gesundheitswirtschaft, Energietechnik, Verkehr, Mobilität und Logistik, IKT, Medien und Kreativwirtschaft und Optik - einschließlich Mikrosystemtechnik)</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Messen, Ausstellungen, Kongresse, Kooperationsbörsen, Modeschauen, Showrooms und Delegationsreisen müssen eine überwiegend internationale und fachspezifische Ausrichtung aufweisen und dürfen nicht überwiegend dem Direktverkauf dienen. 3. Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen die Umsatz-, Ertrags- und Arbeitsplatzeffekte der Maßnahme im Land Berlin erwartet werden. 4. Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn bereits Umsätze aus der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen in Tätigkeitsfeldern erzielt werden, mit denen die beantragte Maßnahme im Zusammenhang steht. <p>Im Rahmen dieser Voraussetzungen ist die Förderung offen zugänglich und wird derzeit nicht weiter eingeschränkt.</p> <p>Bewertungsskala/ Punkteverteilung:</p> <p>1= Das Kriterium wird verfehlt. 2= Das Kriterium wird nur oberflächlich berührt. 3= Das Kriterium wird im Allgemeinen als erfüllt betrachtet, weist jedoch Schwächen auf. 4= Das Kriterium wird gut erfüllt. 5= Das Kriterium wird ausgezeichnet erfüllt.</p> <p><u>Kriterien für die Netzwerk-Richtlinie:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen sind geeignet, einen im Interesse des Landes Berlin liegenden, möglichst strategisch ausgerichteten Beitrag zum Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der Zielregion zu leisten: <ul style="list-style-type: none"> • In die zur Förderung beantragten Maßnahmen können auch andere Förderinstrumente des Landes Berlin synergetisch integriert werden. 2. Die Wahl der Zielregion beinhaltet aus (außen)wirtschaftspolitischer Sicht Berlins Potentiale für einen Markteintritt für Berliner Unternehmen und/oder weist Schnittstellen zur Außenwirtschaftspolitik des Bundes auf. 3. Das beantragte Projekt ist dazu geeignet, zwischen Akteuren aus Berlin und denen der Zielregion belastbare Geschäftsbeziehungen aufzubauen, die über eine bloße Kontaktpflege hinausgehen: <ol style="list-style-type: none"> a. Der Antragsteller kann glaubhaft vermitteln, dass Berliner Unternehmen ernst zu nehmende Interessen an Kooperationen mit der Zielregion haben (bspw. in Form von schriftlichen Interessensbekundungen). b. Das Projekt verfügt über genügend Substanz, um Berliner Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen an dem Projekt zu interessieren und sie für die Projektaktivitäten zu mobilisieren. c. Geographische Aspekte (Nähe bzw. Ferne zum Kooperationspartner) als Treiber bzw. Barrieren für Kooperationen sind im Antrag ausreichend berücksichtigt. d. Im Zielland ist von einer makroökonomischen Stabilität auszugehen. e. Die Aspekte rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit (bspw. property rights/IPR, Steuersystem) und ggf. Korruption im Zielland sind im Antrag erkennbar reflektiert. f. Aussagen über Fachkräfte in der Zielregion (Qualität der akademischen und beruflichen Ausbildung, Verfügbarkeit) bzw.
--	---

	<p>Arbeitskosten im Zielland bzw. der Zielregion. Wie gut ist dieser Aspekt im Antrag berücksichtigt?</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Der Antragsteller kann glaubhaft vermitteln, dass es potentielle Kooperationspartner in der Zielregion gibt, die an Kooperationen mit Berlin interessiert sind. <ul style="list-style-type: none"> • Der Antragsteller verfügt bereits über Kontakte in die Zielregion, die als Grundlage für den Aufbau eines belastbaren Netzwerkes dienen können. 5. Der Antragsteller ist geeignet, die im Antrag genannten Leistungen tatsächlich auch erbringen zu können. 6. Der Antragsteller kann in Bezug auf Management und Durchführung des Projekts glaubhaft vermitteln, effizient mit den Fördermitteln umzugehen: <ul style="list-style-type: none"> • Der Antrag ist im Hinblick auf Arbeitspakete, Meilensteine, Zeit und Finanzierungsplan als realisierbar, angemessen und von hoher Qualität anzusehen [etwa in dem Sinne, dass die Interessen des Antragstellers (High-Road-Strategie/Low-Road-Strategie) sowie die erhofften Ergebnisse klar und präzise formuliert sind]. 7. Der Antragsteller kann glaubhaft vermitteln, dass er über die nötigen interkulturellen Kompetenzen und Sprachkenntnisse verfügt (bzw. bei Bewilligung entsprechende Kompetenzen erwerben wird) um zu Schlüsselakteuren der Zielregion Vertrauen aufzubauen und die Basis für den Aufbau belastbarer Geschäftsbeziehungen zu schaffen. 8. Das Projekt wird den Berliner Unternehmen voraussichtlich auch interdisziplinäre Kooperationsmöglichkeiten eröffnen (Stichwort: Cross Innovation). 9. Das Projekt kann zusätzlich einen Beitrag zur Schließung endogener Wertkettenlücken leisten. 10. Im Antrag werden Vorschläge zur Sicherstellung der Projektnachhaltigkeit genannt, sodass die Maßnahmen über das Projektende hinaus wirken. 11. Das Projekt bietet eine geeignete Grundlage, den Berliner Akteuren den Zugang zu von der EU zentral verwalteten Förderprogrammen (z.B. Horizon2020) zu erleichtern, indem es bspw. die Projektteilnehmer beim Finden geeigneter Konsortialpartner unterstützt: <ul style="list-style-type: none"> • Der Aspekt „Vorhandensein von Förderbedingungen für Forschungs- & Entwicklungs-& Innovationsprojekte mit potentiellen Partnern des Ziellandes bzw. der Zielregion“ ist im Antrag ausreichend berücksichtigt. <p>Bewertungsskala/ Punkteverteilung:</p> <p>5 – Ausgezeichnet. Der Antrag berücksichtigt und erfüllt ausgezeichnet alle relevanten Aspekte des vorliegenden Auswahlkriteriums. Unzulänglichkeiten sind marginal.</p> <p>4 – Gut. Der Antrag berücksichtigt und erfüllt gut das vorliegende Auswahlkriterium, obwohl noch Verbesserungen möglich sind.</p> <p>3 – Angemessen. Der Antrag berücksichtigt und erfüllt im Allgemeinen das vorliegende Auswahlkriterium, weist jedoch auch Schwächen auf, die einer Verbesserung bedürfen.</p> <p>2 – Gering. Gravierende, immanente Schwächen in Bezug auf das vorliegende Auswahlkriterium.</p> <p>1 - Ungenügend. Das vorliegende Auswahlkriterium wird nur oberflächlich berührt und unzureichend erfüllt.</p> <p>0 – Der Antrag verfehlt die Aspekte des vorliegenden Kriteriums und kann aufgrund fehlender oder unvollständiger Informationen nicht bewertet werden.</p>
<p>Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der QZ</p>	<p>Keine aktionsspezifischen Kriterien</p>

3.3 Prioritätsachse 3 – Verringerung der CO₂-Emissionen

3.3.1 Aktion 3.1: KMU-Fonds Umweltkredite

Rechtsgrundlage	Förderfähigkeitsbestimmungen Umweltkredite aus dem KMU-Fonds Entwurf vom 10.2.2015
Fördergegenstand	<p>Gegenstand der Förderung ist die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in Unternehmen (Ersatz- und Neuinvestitionen) und Gewerbeimmobilien, die wesentliche Energieeinspareffekte erzielen und die Nutzung erneuerbarer Energien steigern, auch im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Investitionen, mit zinsgünstigen Darlehen. Darüber hinaus unterstützt der KMU-Fonds Unternehmen, die klimafreundliche Technologien entwickeln oder am Markt anbieten. Die Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen soll gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken.</p> <p>Die Mittel können insbesondere für folgende Bereiche verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagentechnik inklusive Heizung, Kühlung, Beleuchtung, Lüftung, Warmwasserbereitung - effiziente Energieerzeugung, insbesondere Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und BHKW (Blockheizkraftwerk) - Gebäudehülle - Maschinenpark inklusive Querschnittstechnologien, wie elektrische Antriebe, Druckluft und Vakuum, Pumpen - Prozesskälte und Prozesswärme - Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung - Mess-, Regel- und Steuerungstechnik - Informations- und Kommunikationstechnik - sonstige Investitionen in energiesparende Technologien, in die Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien oder die Umstellung von Produktionsprozessen - Sanierung von Gebäuden, wenn diese mindestens den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) für einen Neubau entspricht - Neubau von Gebäuden, wenn der Jahres-Primärenergiebedarf nach der EnEV um mindestens 10 % unterschritten wird
Endbegünstigte	- Unternehmen und Unternehmenskooperationen
Räumlicher Geltungsbereich	- Das Projekt muss im Land Berlin durchgeführt werden.
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<ul style="list-style-type: none"> - Erschließung von Entwicklungspotenzialen zur Erhöhung der Energieeffizienz - Erschließung von Entwicklungspotenzialen zur Nutzung erneuerbarer Energien
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<p>Auf Ebene der Aktion (Finanzinstrument):</p> <p>Die Unterstützung von Finanzinstrumenten basiert auf einer Ex-Ante-Bewertung. Die ex-ante Bewertung für den KMU-Fonds Umweltkredite hat ergeben:</p> <p>Die Einrichtung eines KMU-Umweltkreditfonds wird empfohlen, da Anreize für Investitionen auf Unternehmensebene verstärkt werden können, mit denen gezielt CO₂-Minderungen bewirkt werden. Die Marktanalyse hat ein spezifisches Nachfragepotenzial nach öffentlichen Energieeffizienzdarlehen ergeben und auf bisherige Barrieren seitens Berliner Unternehmen hingewiesen. Die Ausrichtung des Umweltkreditfonds sieht deshalb vor, für die Zielgruppe KMU mit bestehenden kleinerem bis mittelgroßem Investitionsbedarf die Attraktivität von Investitionen mit Energieeinspareffekten neben besonders günstigen Konditionen durch einen integrierten Ansatz zu erhöhen. Hierzu gehören die Verknüpfung von vor Ort angebotenen Beratungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen mit dem Darlehen sowie die Nutzung des ‚windows of opportunity‘, Energieeffizienzmaßnahmen gemeinsam mit weiteren, ohnehin geplanten betrieblichen Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen zu finanzieren. Darüber hinaus ist im Rahmen eines integrierten Antragsverfahrens die Kombination mit einer Bürgschaft der</p>

	<p>Bürgschaftsbank Berlin-Brandenburg möglich. Es wird erwartet, mit dem attraktiveren Gesamtpaket der Förderung die bestehenden Barrieren überwinden und Energieeinsparpotentiale bei den KMU realisieren zu können.</p> <p>Auf Ebene der Endbegünstigten (nachrichtlich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung für die Finanzierung ist ein tragfähiges Unternehmenskonzept, dessen Durchführung zu einer wesentlichen Endenergieeinsparung bei Ersatzinvestitionen (i.d.R. mindestens 20 %, gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre) und bei Neuinvestitionen (i.d.R. mindestens 15 % gegenüber dem Branchendurchschnitt) führt. - Bei KMU ist die geplante Einsparung durch die Investitionsmaßnahme bei Antragstellung durch die IBB Business Team GmbH oder einen sonstigen Energiesachverständigen zu quantifizieren und zu bestätigen.
<p>Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der QZ</p>	<p>Keine aktionsspezifischen Kriterien</p>

3.3.2 Aktion 3.2: BENE-Klimaschutz

3.3.2.1 BENE Klimaschutz - Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen

Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE) Entwurf vom 05.02.2015
Fördergegenstand	<p>In einem mehrstufigen Ansatz sollen Unternehmen bei Investitionen in energiesparende Technologien, in die Nutzung erneuerbarer Energien oder in die Umstellung von Produktionsprozessen unterstützt werden.</p> <p>Die Förderung betrifft</p> <p>a) Energieeffiziente, technologieoffene Lösungen im Bereich z.B. der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudehülle/-technik, Gebäudeleittechnik • Produktionsanlagen/ Produktionsprozesse • Querschnittstechnologien (wie Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung) • Wärmeerzeugung • Kälte-/Klimatechnologie • Stoffstrom-/Ressourceneffizienz • KWK. <p>b) Erneuerbare Energien: Die Programme verfolgen einen technologieoffenen Ansatz und werden vorrangig zur Unterstützung der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien (Geothermie, Biogas, Solarthermie, Abwasser- und Abluftwärme) eingesetzt.</p> <p>c) Erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen.</p> <p>Die Förderung kann Beratungsmaßnahmen, Monitoring und Schulungen einschließen.</p>
Antragsberechtigte	Unternehmen und Unternehmenskooperationen
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<ul style="list-style-type: none"> - Erschließung von Entwicklungspotenzialen zur Erhöhung der Energieeffizienz - Erschließung von Entwicklungspotenzialen zur Nutzung erneuerbarer Energien
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<p>Die Projekte werden aufgrund der folgenden Kriterien ausgewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorliegen der Ergebnisse des Energieaudits zum Projekt (i.S. einer Analyse des Energieverbrauchsprofils eines Gebäudes, Unternehmens oder Prozesses sowie der Identifikation und Quantifizierung der kosteneffizienten Energieeinsparpotentiale). <p>Vorrangiges Kriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Effizienzwert eines Vorhabens (d.h. die CO₂-Verringerung, die pro Einsatz von 1 Mio. € zuschussfähiger Gesamtausgaben in dem Vorhaben erreicht werden kann). <p>Weitere Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amortisationszeit der geförderten Energieeffizienzmaßnahmen ist länger als 5 Jahre. - Eine Förderung aus dem EFRE soll dann durchgeführt werden, wenn ein echter Mehrwert besteht, d. h. wenn ein Ergebnis angestrebt wird, das über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, sinnvoll nationale Förderprogramme ergänzt, aber nicht ersetzt, Vorbilder zur Nachahmung geschaffen werden oder integrierte örtliche sowie überörtliche Maßnahmenbündel eine hohe Effektivität und Ressourcennutzung versprechen. Dabei gelten die folgenden Mindestanforderungen für Fördergegenstände, bei denen eine Festlegung vorab möglich ist: <ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in energieeffiziente Querschnittstechnologien müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 25 % am gemessenen oder berechneten Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre führen (bei Kraftwärmekopplungsanlagen, Wärmeerzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien: mindestens 20 % bezogen auf die

	<p>Primärenergieeinsparung).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Prozessoptimierung von Produktionsanlagen müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 5 % führen. • Bei Gebäudesanierung nach der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) ist mindestens der gesetzliche Mindeststandard für den Primärenergiebedarf (Q_p) eines vergleichbaren Neubaus zu erreichen. • Ausgenommen sind hierbei denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude aus dem Kulturbereich, für die unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörde und der Kulturverwaltung im Einzelfall Zielvorgaben oberhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen festgelegt werden, die dazu führen, dass in der Regel Primärenergieeinsparungen gegenüber dem Ausgangszustand von über 30 % erreicht werden. <p>- Es handelt sich um Projekte im Rahmen von integrierten Konzepten (z.B. Umwelt-, Energie- und Klimaschutz).</p> <p>In Wettbewerben werden Projektvorschläge, die die oben genannten weiteren Kriterien erfüllen, anhand des Effizienzwertes zur Förderung ausgewählt. Eine Ausnahme sind Projekte im Rahmen von integrierten Konzepten. Sie erhalten Zusatzpunkte, so dass bei geringem Effizienzabstand zwischen zwei Projekten das integrierte Projekt Vorrang haben kann.</p> <p>Es können auch beispielhafte Leuchtturmvorhaben, z.B. sogenannte Leitprojekte die zur Realisierung der Machbarkeitsstudie Klimaneutrales Berlin und des Berliner Energie- und Klimaschutzkonzeptes beitragen, Modellvorhaben im Denkmalschutz mit überregionaler Bedeutung und/oder hohen Übertragbarkeitseffekten und besonders innovative Vorhaben, bei denen Energieeffizienztechnologien zum Einsatz kommen, die noch nicht bzw. gerade Marktreife erlangt haben oder eine noch zu geringe Marktdurchdringung aufweisen, ausgewählt werden. An diese Projekte werden besondere Anforderungen hinsichtlich der oben genannten Kriterien, Bedeutung und Effekte gestellt.</p> <p>Die Auswahl von Leuchtturm- und Modellprojekten erfolgt unter Hinzuziehung eines unabhängigen Expertengremiums.</p>
Räumlicher Geltungsbereich	Land Berlin
Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der QZ	Die Bewilligungsbehörde nimmt die Bewertung und Auswahl der Vorhaben auch anhand des Beitrags zu den Querschnittszielen vor.

3.3.2.2 BENE Klimaschutz - Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen einschließlich öffentlicher Gebäude

Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE) Entwurf vom 05.02.2015
Fördergegenstand	<p>Die Förderung betrifft:</p> <p>a) Energieeffiziente, technologieoffene Lösungen im Bereich z.B. der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudehülle/-technik, Gebäudeleittechnik • Querschnittstechnologien (wie Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung) • Wärmeerzeugung • Kälte-/Klimatechnologie • Stoffstrom-/Ressourceneffizienz • KWK. <p>b) Erneuerbare Energien: Die Programme verfolgen einen technologieoffenen Ansatz und werden vorrangig zur Unterstützung der Wärmeerzeugung aus</p>

	<p>erneuerbaren Energien (Geothermie, Biogas, Solarthermie, Abwasser- und Abluftwärme) eingesetzt.</p> <p>c) Beratungsmaßnahmen zur Energieeffizienz</p> <p>d) Im Sinne einer Nachsorge zur Sicherung der langfristigen Nachhaltigkeit: Durchführung weiterer Beratungen oder auch Schulungen.</p> <p>e) Erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen.</p>
Antragsberechtigte	Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<ul style="list-style-type: none"> - Verminderung des Energieverbrauchs - Reduktion der CO₂-Emissionen - Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<p>Die Projekte werden aufgrund der folgenden Kriterien ausgewählt: Vorrangiges Kriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Effizienzwert eines Vorhabens (d.h. die CO₂-Verringerung, die pro Einsatz von 1 Mio. € zuschussfähiger Gesamtausgaben in dem Vorhaben erreicht werden kann). <p>Weitere Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Förderung aus dem EFRE soll dann durchgeführt werden, wenn ein echter Mehrwert besteht, d. h. wenn ein Ergebnis angestrebt wird, das über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, sinnvoll nationale Förderprogramme ergänzt, aber nicht ersetzt, Vorbilder zur Nachahmung geschaffen werden oder integrierte örtliche sowie überörtliche Maßnahmenbündel eine hohe Effektivität und Ressourcennutzung versprechen. Dabei gelten die folgenden Mindestanforderungen für Fördergegenstände, in denen eine Festlegung vorab möglich ist: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Gebäudesanierung nach der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) ist mindestens der gesetzliche Mindeststandard für den Primärenergiebedarf (QP) eines vergleichbaren Neubaus zu erreichen. Ausgenommen sind denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude aus dem Kulturbereich, für die unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörde und der Kulturverwaltung im Einzelfall Zielvorgaben oberhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen festgelegt werden, die dazu führen dass in der Regel Primärenergieeinsparungen gegenüber dem Ausgangszustand von über 30 % erreicht werden. • Einzelmaßnahmen zu Effizienztechnologien müssen in der Regel zu einer spezifische Endenergieeinsparung von mindestens 25 % am gemessenen oder berechneten Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre, führen (bei Kraftwärmekopplungsanlagen, Wärmeerzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien: mindestens 20 % bezogen auf die Primärenergieeinsparung). - Projekte im Rahmen von integrierten Konzepten (z.B. Umwelt-, Energie-, und Klimaschutz, Integrierte Stadtentwicklungskonzepte) - Es werden nur Gebäude gefördert, die der Öffentlichkeit zugänglich sind bzw. die einem öffentlichen Zweck dienen. <p>In Wettbewerben werden Projektvorschläge, die die oben genannten weiteren Kriterien erfüllen, anhand der Effizienzwerte zu CO₂ und Primärenergie zur Förderung ausgewählt. Es können auch beispielhafte Leuchtturmvorhaben, z.B. sogenannte Leitprojekte, die zur Realisierung der Machbarkeitsstudie Klimaneutrales Berlin und des Berliner Energie- und Klimaschutzkonzeptes beitragen, Modellvorhaben im Denkmalschutz mit überregionaler Bedeutung und/oder hohen Übertragbarkeitseffekten und besonders innovative Vorhaben, bei denen Energieeffizienztechnologien zum Einsatz kommen, die noch nicht bzw. gerade Marktreife erlangt haben oder eine noch zu geringe Marktdurchdringung aufweisen, ausgewählt werden. An diese Projekte werden besondere Anforderungen hinsichtlich der oben genannten Kriterien, Bedeutung und Effekte gestellt.</p>
Räumlicher Geltungsbereich	Land Berlin

Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der QZ	Die Bewilligungsbehörde nimmt die Bewertung und Auswahl der Vorhaben auch anhand des Beitrags zu den Querschnittszielen vor.
---	--

3.3.2.3 BENE Klimaschutz - Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität insbesondere zum Bau und Ausbau von Anlagen des ÖPNV und von Radverkehrsanlagen

Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE) Entwurf vom 05.02.2015
Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none"> - Schließung von Netzlücken und punktuelle Netzergänzungen bei der Straßenbahninfrastruktur, - verbesserte Verknüpfung der verschiedenen Systeme des ÖPNV durch Reduzierungen von Umsteigezeiten, - weiterer Ausbau des ÖPNV im Hinblick auf eine barrierefreie Nutzung, - bessere Vernetzung der Verkehrsmittel Rad und ÖPNV, - Verbesserung der Fahrradinfrastruktur durch den Bau, Ausbau und die Sanierung von Radverkehrsanlagen, - Förderung der modellhaften Erprobung von (Nutz)Fahrzeugen mit innovativen Antriebssystemen bzw. technischen Ausrüstungen, die zur Reduzierung von CO₂ und Treibhauseffekten beitragen.
Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Unternehmen - Antragsberechtigt für die Förderung von (Fahrzeugen mit) innovativen Antriebssystemen sind die Hauptverwaltung, die Bezirksverwaltungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<ul style="list-style-type: none"> - Verlagerung von Fahrten des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) - Reduzierung der CO₂-Emissionen
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<p>Die Projekte werden aufgrund der folgenden Kriterien ausgewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben, die direkt oder indirekt zu einer Verminderung des CO₂-Ausstoßes bzw. zu einer Verminderung des Ausstoßes von Stoffen mit einem Treibhauspotenzial (CO₂-Äquivalent) beitragen. - Verkehrsmaßnahmen, die sich aus dem Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Verkehr) ergeben und die hinsichtlich einer Verschiebung des Modal Split zugunsten des Umweltverbundes und damit zur CO₂-Reduktion besonders geeignet und effizient sind. - Eine Förderung aus dem EFRE soll dann durchgeführt werden, wenn ein echter Mehrwert besteht, d. h. wenn ein Ergebnis angestrebt wird, das über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, sinnvoll nationale Förderprogramme ergänzt, aber nicht ersetzt, Vorbilder zur Nachahmung geschaffen werden oder integrierte örtliche sowie überörtliche Maßnahmenbündel eine hohe Effektivität und Ressourcennutzung versprechen. - Der Fahrzeugankauf ist nur innerhalb von modellhaften Projekten und in Ausnahmefällen möglich. Hierunter sind ausschließlich Projekte im ÖPNV und in öffentlichen Fuhrparks zu verstehen, die durch ihren Vorbildcharakter das Land Berlin in seiner Vorreiterrolle bei der Elektromobilität sowie dem Umstieg auf alternative Antriebe unterstützen. Zum Einsatz kommen Technologien, die noch nicht bzw. gerade Marktreife erlangt haben oder eine noch zu geringe Marktdurchdringung aufweisen. <p>Wettbewerbe zur Fördermittelvergabe werden zu Maßnahmen durchgeführt, bei denen zu erwarten ist, dass potenziell Begünstigte als Marktteilnehmer miteinander konkurrieren.</p> <p>In die Auswahl von Projekten, die den Fahrzeugankauf zum Inhalt haben, ist ein unabhängiges Expertengremium einzubeziehen.</p>

Räumlicher Geltungsbereich	Land Berlin
Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der QZ	Die Bewilligungsbehörde nimmt die Bewertung und Auswahl der Vorhaben auch anhand des Beitrags zu den Querschnittszielen vor.

3.3.2.4: BENE Klimaschutz - Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien

Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE) Entwurf vom 05.02.2015
Fördergegenstand	<p>Technologieoffene Bewertung und Vergleich vorliegender innovativer Technologien vor dem regionalen Kontext Berlins. Geplant sind hier</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studien und Potenzialabschätzungen, beispielsweise zum optimalen Einsatz von erneuerbaren Energien oder zum Klimaschutzpotenzial von grüner Infrastruktur in innerstädtischen Räumen. - Umsetzung anwendungsbezogener Modell-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben durch private und öffentliche Akteure. Diese Maßnahmen sollen zur Weiterentwicklung und zum Einsatz innovativer Technologien in Unternehmen und im Land Berlin führen. Dabei handelt es sich um Technologien und deren strategische Überprüfung, die entwickelt werden oder deren Entwicklungsphase bereits abgeschlossen ist. Mit Unterstützung von Unternehmen sollen Forschungseinrichtungen daher Verbundvorhaben und Demonstrationsprojekte durchführen. Die Förderung umfasst investive und nicht investive Maßnahmen, fokussiert auf die Bereiche Energie und Klimaschutz. - Aktualisierung und Weiterentwicklung bestehender Teilplanungen und Konzepte, um eine zielgerichtete und effiziente Förderung von Investitionen in den Klimaschutz zu gewährleisten bzw. innovative Technologien im Klimaschutz unter Berliner Rahmenbedingungen möglichst effektiv und zügig zu nutzen. (z.B. Weiterentwicklung bestehender Stadtentwicklungskonzepte zur CO₂ - Einsparung, die Entwicklung dezentraler Energiekonzepte, die Fortschreibung der Strategien, wie etwa des StEP Klima und die Erweiterung des Mobilitätsmanagements).
Antragsberechtigte	Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Forschungseinrichtungen sowie geeignete Transferstellen und Unternehmen
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von zielgerichteten Konzepten und parallele Weiterentwicklung neuer, anwendungsorientierter Klimaschutztechnologien - Verringerung der CO₂-Emissionen durch Pilotinvestitionen
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<p>Die Projekte werden aufgrund der folgenden Kriterien ausgewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsorientierung der Forschung - Spezifische, auf den Wirtschaftsbereich oder den jeweiligen inhaltlichen Fokus des Projektes bezogene Merkmale, wie <ul style="list-style-type: none"> • Innovationsgrad, • Beitrag zum Klimaschutz, • Optimierung bestehender Prozesse, • energetische Verbesserung, • Verbesserung der Ressourceneffizienz, • Verringerung von CO₂-Emissionen • Ganzheitlichkeit des Ansatzes - Fachspezifische und regionalwirtschaftliche Aspekte - Eine Förderung aus dem EFRE soll dann durchgeführt werden, wenn ein echter Mehrwert besteht, d. h. wenn ein Ergebnis angestrebt wird, das über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, sinnvoll nationale

	<p>Förderprogramme ergänzt, aber nicht ersetzt, Vorbilder zur Nachahmung geschaffen werden oder integrierte örtliche sowie überörtliche Maßnahmenbündel eine hohe Effektivität und Ressourcennutzung versprechen.</p> <p>Die Bewertung erfolgt unter Hinzuziehung von Expertengremien bzw. -einschätzungen auf Basis der Kriterien.</p>
Räuml. Geltungsbereich	Land Berlin
Aktionsspez. Kriterien z. Erreich. d. QZ	Die Bewilligungsbehörde nimmt die Bewertung und Auswahl der Vorhaben auch anhand des Beitrags zu den Querschnittszielen vor.

3.4 — Prioritätsachse 4 — Verbesserung der sozialen Integration und Umweltschutz

3.4.1 — Aktion 4.2: BENE Umwelt — Verbesserung der Natur und Umwelt in sozial benachteiligten Gebieten

Formatiert: Ebene 2, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,75 cm, Tabstopps: 1,75 cm, Listentabstopp

Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE) Entwurf vom 05.02.2015
Fördergegenstand	<p>Das Programm dient der Verbesserung der Aufenthalts- und Lebensqualität in sozial benachteiligten Quartieren, um einen Beitrag zur Stabilisierung der Gebiete zu leisten. Hierzu sind in den benachteiligten Quartieren und in der Innenstadt in den unmittelbar angrenzenden Gebieten (in einem 2 km Radius) folgende Maßnahmen förderfähig:</p> <p>Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl oder Verbesserung der Qualität der Grünanlagen und Erholungsgebiete sowie der grünen Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none">— Vorhaben, die dem Umbau und der baulichen Anpassung bestehender und geplanter Park- und Grünanlagen dienen. Hierzu gehören insbesondere der Umbau der Vegetationsbestände, die Etablierung eines innovativen Wassermanagements in den Grünanlagen und angrenzenden Straßenräumen sowie die Schaffung oder Neugestaltung von Spiel- und Bewegungsflächen;— Vorhaben, die der besseren Vernetzung von Grünflächen dienen (Biotopverbund). Hierzu gehören die Schließung von Lücken im Freiraumsystem z.B. entlang der Gewässerränder, aufgegebener Bahnanlagen oder Grünstrukturen im Siedlungszusammenhang. <p>Maßnahmen zum Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Qualität (beispielsweise der Biodiversität) im Stadtgebiet</p> <ul style="list-style-type: none">— Vorhaben, die dem Erhalt und dem Ausbau von lokal wirksamen grünen Ausgleichspotenzialen dienen. Hierzu zählen z. B. Maßnahmen zur Regenwassernutzung, zur Hofbegrünung, Pocket-Parks oder Fassaden- bzw. Dachbegrünung.— Vorhaben, die der Aufwertung von Brachflächen und nicht mehr genutzten versiegelten Flächen dienen; <p>Maßnahmen zur Reduzierung von gesundheitsrelevanten Umweltbelastungen</p> <ul style="list-style-type: none">— Vorhaben, die direkt oder indirekt zur Reduzierung von Umweltbelastungen im Wohnumfeld beitragen. Hierzu gehören insbesondere technische und nichttechnische Vorhaben, die der

Formatiert: Ebene 2, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,75 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 15,6 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1,3 ze, Absatzkontrolle, Nicht vom nächsten Absatz trennen, Tabstopps: 1,75 cm, Listentabstopp

	<p>Reduzierung von Lärm oder Luftverunreinigungen dienen.</p>
<p>Antragsberechtigte</p>	<p>----- Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;</p> <p>----- Vereinigungen, die dem Naturschutz dienen;</p> <p>----- gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen sowie Unternehmen.</p>
<p>Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels</p>	<p>Die Vorhaben leisten einen Beitrag zur Verbesserung der Aufenthalts- u. Lebensqualität in den sozial benachteiligten Quartieren und in der Innenstadt in den unmittelbar angrenzenden Gebieten (in einem 2-km-Radius).</p> <p>Die ausgewählten Vorhaben tragen zu mindestens einem der folgenden Ziele bei:</p> <p>----- Erhöhung der Anzahl und Verbesserung der Qualität der Grünanlagen und Naherholungsgebiete;</p> <p>----- Vernetzung von Grünflächen</p> <p>----- Verbesserung der ökologischen Qualität im Stadtgebiet</p> <p>----- Erhalt und Ausbau von lokal wirksamen grünen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>----- Aufwertung von Brachflächen</p> <p>----- Verbesserung der grünen Infrastruktur;</p> <p>----- Reduzierung der gesundheitsrelevanten Umweltbelastungen</p> <p>----- Partizipation.</p>
<p>Aktionsspezifische Auswahlkriterien</p>	<p>Die ausgewählten Vorhaben müssen mit den Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepten (INSEK) bzw. den Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepten (IHEK), die für alle ZIS II – Fördergebiete vorliegen und bei Bedarf fortgeschrieben werden, im Einklang stehen. Dies bedeutet, dass die Maßnahmen entweder in dem jeweiligen INSEK oder IHEK benannt werden oder der Bedarf, auf den eine Maßnahme reagiert (wie z. B. Umbau und bauliche Anpassung von Grünanlagen mit Einfluss auf das jeweilige Quartier), in dem jeweiligen INSEK oder IHEK beschrieben wurde.</p>

Formatiert: Ebene 2, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,75 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 15,6 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1,3 ze, Absatzkontrolle, Nicht vom nächsten Absatz trennen, Tabstopps: 1,75 cm, Listentabstopp

Formatiert: Ebene 2, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,75 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 15,6 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1,3 ze, Absatzkontrolle, Nicht vom nächsten Absatz trennen, Tabstopps: 1,75 cm, Listentabstopp

Formatiert: Ebene 2, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,75 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 15,6 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1,3 ze, Absatzkontrolle, Nicht vom nächsten Absatz trennen, Tabstopps: 1,75 cm, Listentabstopp

	<p>Die Auswahl der Maßnahmen zum Umbau und zur baulichen Anpassung der Grünanlagen wird im Rahmen eines moderierten Workshops mit den Hauptträgern der zukünftigen Maßnahmen (den Grünflächenämtern der Berliner Bezirke) und mit partizipativer Beteiligung der Bevölkerung erfolgen. Dabei werden mehrere der folgenden Kriterien berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anpassung an den Klimawandel: Anpassung der Vegetationsstrukturen (Artenauswahl und Standorte) an den Klimawandel, Verbesserung der Klimawirksamkeit der Grünanlagen für die umliegenden, klimatisch belasteten Wohngebiete, — Anpassung an den demographischen Wandel: Etablierung von neuen oder zusätzlichen Nutzungsangeboten für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, Berücksichtigung besonderer Anforderungen z. B. an die Barrierefreiheit, für Migrant/innen, Kinder und Jugendliche, — Beitrag zur Biodiversität: Qualifizierung der Grünanlagen als urbaner Lebensraum für Flora und Fauna, in dem Naturerfahrung, Naturverständnis und Umweltbildung integriert sind, — Partizipation: Erarbeitung modellhafter und breit angelegter Beteiligungskultur mit besonderem Fokus auf sozial Benachteiligte.
<p>Räumlicher Geltungsbereich</p>	<p>Die Maßnahmen stehen in enger Verknüpfung mit den Fördermaßnahmen der Investitionspriorität 9b Zukunftsinitiative Stadtteil II (ZIS II) und nehmen Bezug auf dieselben Fördergebiete.</p> <p>Dies sind die ZIS II-Aktionsräume</p> <ul style="list-style-type: none"> — Wedding/Moabit — Kreuzberg-Nordost — Spandau-Mitte — Nord-Marzahn/Nord-Hellersdorf — Neukölln-Nord. <p>Darüber hinaus sind auch Interventionen in ausgewählten Gebieten möglich, die außerhalb der Aktionsräume liegen, aber von ähnlichen Problemlagen betroffen sind.</p> <p>Das sind derzeit die folgenden Gebiete: Letteplatz und Märkisches Viertel in Reinickendorf, Bülowstraße in Tempelhof-Schöneberg, Lipschitzallee/Gropiusstadt in Neukölln, Magdeburger Platz in Mitte, Neu-Hohenschönhausen, Fennpfuhl und Friedrichsfelde/Ostkreuz Ost in Lichtenberg, Buch in Pankow sowie die Quartiere rund um den ehemaligen Flughafen Tempelhof.</p> <p>Innerhalb der Innenstadt ist die Förderung auch in den unmittelbar angrenzenden Gebieten (in einem Radius von 2 km) möglich. Ausgenommen sind die Parkanlage „Großer Tiergarten“ sowie der Ortsteil „Mitte“ (vgl. die gültige Karte der Fördergebietskulisse auf der Homepage der</p>

Formatiert: Ebene 2, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,75 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 15,6 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1,3 ze, Absatzkontrolle, Nicht vom nächsten Absatz trennen, Tabstopps: 1,75 cm, Listentabstopp

	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt).
Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der QZ	Die Bewilligungsbehörde nimmt die Bewertung und Auswahl der Vorhaben auch anhand des Beitrags zu den Querschnittszielen vor.

Formatiert: Ebene 2, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,75 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 15,6 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1,3 ze, Absatzkontrolle, Nicht vom nächsten Absatz trennen, Tabstopps: 1,75 cm, Listentabstopp